

Tagesordnung der 9. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 25.01.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Beteiligungsbericht 2020
3. Beratung der Haushaltssatzung 2022
4. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 14. Änderungssatzung (2022)
5. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 12. Änderungssatzung (2022)
6. Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“/ Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Genehmigung einer Dienstreise
10. Transport und Entsorgung von Sperrmüll im Kreis Heinsberg für die Zeit ab dem 01.04.2022
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0005/2022

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Da der Kämmerer Daniel Goertz zum 01.01.2022 zum neuen Geschäftsführer der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) bestellt wurde, sollten die Gremien, in denen der bisherige Geschäftsführer der KWH, Michael Schmitz, für den Kreis Heinsberg vertreten war, neu besetzt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dementsprechend folgende Entsendungsvorschläge zu unterbreiten:

Gremium	Entsendungsvorschlag
Gesellschafterversammlung der NEW Kommunalholding GmbH (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel
Gesellschafterversammlung der WestVerkehr GmbH (Mitglied)	Dezernent Goertz, Daniel

Die SPD-Fraktion hat am 14.01.2022 das Kreistagsmitglied Dietmar Moll als stv. Mitglied im Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 15.05.2022 anstelle des verstorbenen Kreistagsmitgliedes Ilse Längen vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0004/2022

Beteiligungsbericht 2020

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in [§ 116 GO NRW a.F.](#) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Der Kreis Heinsberg hat seitdem jeweils einen Gesamtabschluss bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2018 erstellt. Gem. [§ 117 Abs. 1 Satz 2 a.F.](#) wurde den Gesamtabschlüssen auch jeweils ein Beteiligungsbericht beigelegt, in dem die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen erläutert wurden.

Die Erfahrungen vieler Kommunen und auch des Kreises Heinsberg mit dem Gesamtabschluss haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Die Befreiung wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

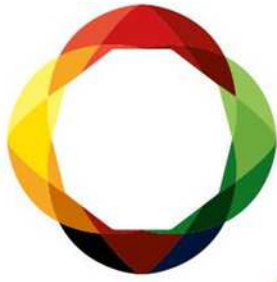
Da die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung auch für das Haushaltsjahr 2020 vorlagen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 entschieden, auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 weiterhin zu verzichten.

Da der Kreis Heinsberg von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht hat, ist ein Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung gesondert zu beschließen hat.

Der vorliegende Beteiligungsbericht enthält gem. § 117 GO NRW u. a. die Beteiligungsverhältnisse der unmittelbaren sowie der mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg von besonderer Bedeutung, die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche, eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals sowie eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit dem Kreis Heinsberg.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wird beschlossen.



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Kreis Heinsberg

Beteiligungsbericht zum 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis:

1	ALLGEMEINES ZUR ZULÄSSIGKEIT DER WIRTSCHAFTLICHEN UND NICHTWIRTSCHAFTLICHEN BETÄTIGUNG VON KOMMUNEN	5
2	BETEILIGUNGSBERICHT 2020	7
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR ERSTELLUNG DES BETEILIGUNGSBERICHTES.....	7
2.2	GEGENSTAND UND ZWECK DES BETEILIGUNGSBERICHTES.....	8
3	DAS BETEILIGUNGSPORTFOLIO DES KREISES HEINSBERG.....	9
3.1	ÄNDERUNGEN IM BETEILIGUNGSPORTFOLIO.....	11
3.2	BETEILIGUNGSSTRUKTUR	12
3.3	WESENTLICHE FINANZ- UND LEISTUNGSBEZIEHUNGEN.....	16
3.4	EINZELDARSTELLUNG	17
3.4.1	UNMITTELBARE BETEILIGUNGEN DES KREISES HEINSBERG ZUM 31.12.2020.....	17
3.4.1.1	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.....	18
3.4.1.2	Kreiswerke Heinsberg GmbH	23
3.4.1.3	Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH.....	30
3.4.2	MITTELBARE BETEILIGUNGEN DES KREISES HEINSBERG ZUM 31.12.2020.....	34
3.4.2.1	WestVerkehr GmbH	34
3.4.2.2	West-Gleis-GmbH	36
3.4.2.3	NEW Kommunalholding GmbH	37

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform -öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich- die Kommune sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen- auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich dieses stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommune. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2020

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hievon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Kreistag gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 14.09.2021 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat der Kreis Heinsberg gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu erhalten:

1. Die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m § 53 Abs. 1 KrO NRW ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Kreis Heinsberg hat am 23.03.2021 den Beteiligungsbericht 2019 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form des Kreises Heinsberg. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche des Kreises Heinsberg, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit des Kreises Heinsberg durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Heinsberg durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

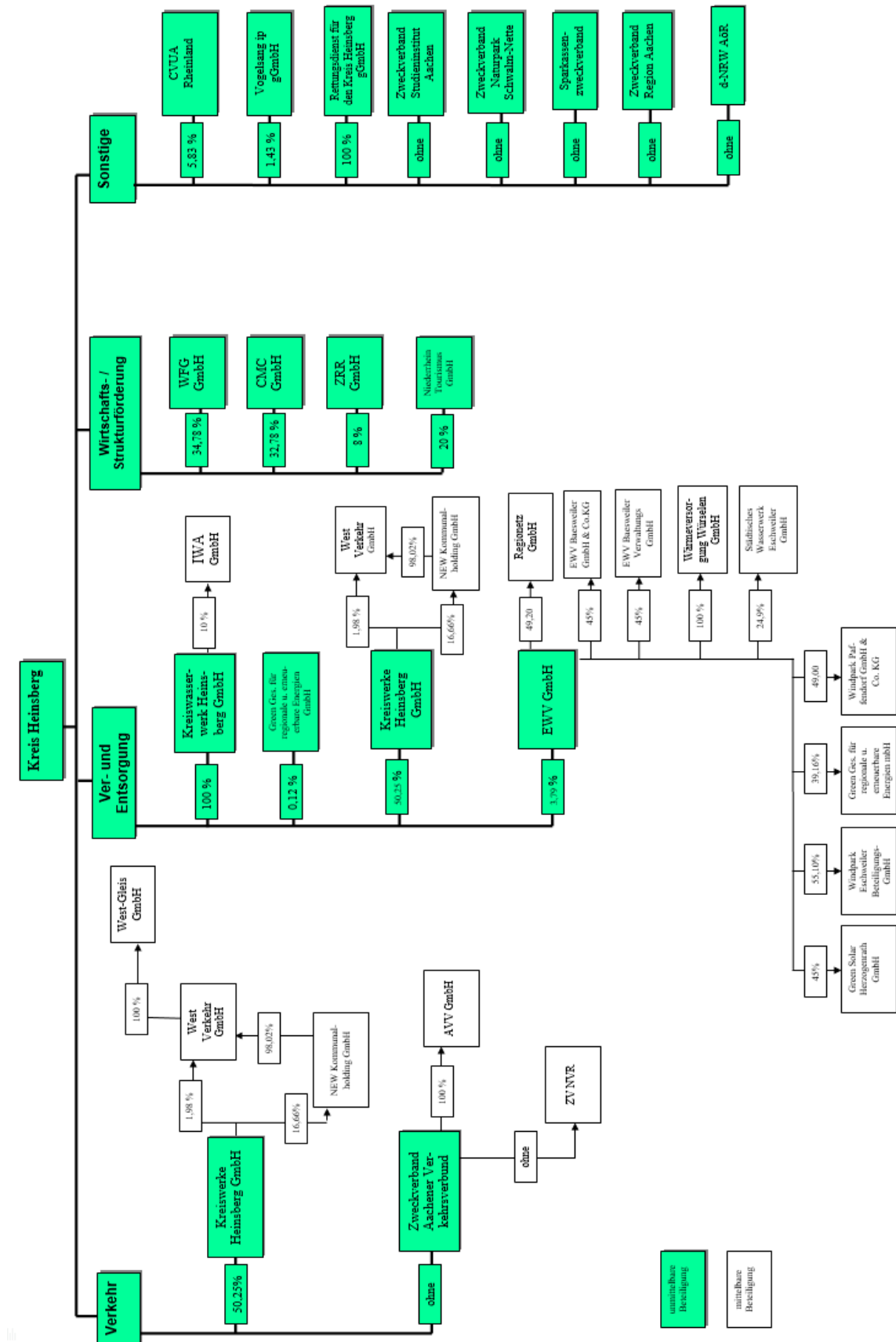
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation des Kreises Heinsberg insgesamt durch die Mitglieder der Verwaltungsgremien.

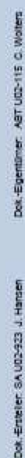
Adressat der Aufstellungspflicht ist der Kreis Heinsberg. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen dem Kreis Heinsberg die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann der Kreis Heinsberg unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Absatz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2021 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen den Stand zum 31.12.2020 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio des Kreises Heinsberg





3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2020 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg gegeben.

Zugänge

Im Jahr 2020 wurden die Stadtentfalter GmbH, die WHP Tiefbaugesellschaft mbH & Co. KG und die WHP Verwaltungs GmbH neu gegründet, an der der Kreis Heinsberg mittelbar beteiligt ist.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Bei keiner Beteiligung haben sich im Jahr 2020 die Beteiligungsquoten geändert.

Abgänge

Es gab im Jahre 2020 keine Abgänge aufgrund des Endes einer Beteiligung. Es hat im Jahre 2020 auch keine Handelsregisterlösungen von Beteiligung gegeben, an der der Kreis Heinsberg beteiligt ist.

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen des Kreises Heinsberg an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts:

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg am Stammkapital	
		€	€	%
1	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	7.500.000,00	7.500.000,00	100,00
	Jahresergebnis 2020	1.122.109,38		
2	Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH)	9.510.028,99	4.778.789,57	50,25
	Jahresergebnis 2020	4.556.162,46		
3	Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH	25.000,00	25.000,00	100,00
	Jahresergebnis 2020	0,00		
4	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	18.151.450,00	687.958,11	3,7901
	Jahresergebnis 2020	18.387.802,83		
5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG)	235.520,00	81.913,86	34,78
	Jahresergebnis 2020	0,00		
6	Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH -CMC-	31.188,80	10.223,69	32,78
	Jahresergebnis 2020	-11.633,37		
7	Niederrhein Tourismus GmbH	31.250,00	6.250,00	20,00
	Jahresergebnis 2020	0,00		
8	ZRR- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH	25.000,00	2.000,00	8,00
	Jahresergebnis 2020	-27.896,28		
9	Vogelsang ip gGmbH	100.000,00	1.430,00	1,43
	Jahresergebnis 2020	6.237,07		
10	GREEN Ges. für regionale u. erneuerbare Energien GmbH	625.000,00	750,00	0,12
	Jahresergebnis 2020	17.770,39		

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und sonstige Beteiligungen:

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg am Stammkapital	
			€	%
1	Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV)	Der AVV selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2020	0,00		
2	Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	Das Studieninstitut Aachen selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2020	51.113,52		
3	Zweckverband Region Aachen	Der Zweckverband Region Aachen ist selbst nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2019	24.581,89		
4	Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette	Der Zweckverband selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet	0	0
	Jahresergebnis 2020	1.041,77		
5	Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Eigenkapital zum 31.12.2020: 235.685 T€	0	0
	Jahresergebnis 2020	9.616 T€ *		
6	d-NRW AöR	1.228.000	0	0
	Jahresergebnis 2020	0,00		
7	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland)	300.000	17.490,00	5,83
	Jahresergebnis 2020	-708.818,28		

* Jahresüberschuss der Kreissparkasse HS

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Rechtsform:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe des Grund-, Stammkapitals bzw. der Geschäftsanteile insgesamt	Jahres-ergebnis am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020 in	
				T€	%
1	NEW Kommunalholding GmbH	119.987	6.275	10.043	8,37
2	WestVerkehr GmbH	25	0	2	9,20
3	West-Gleis GmbH	25	0	2	9,20
4	NEW mobil und aktiv Viersen GmbH	613	0	26	4,19
5	West-Bus GmbH	125	128	0	0,21
6	EVIE Entwässerung Viersen GmbH	100	1.035	4,19	4,19
7	NEW Umwelt GmbH	54	365	1	1,93
8	NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH	220.000	0	18.414	8,37
9	EMG Entwässerung Mönchengladbach GmbH	26	12.694	2	8,37
10	Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH	1.187	-1.804	25	2,11
11	Einkaufs- u. Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen BEKA mbH	383	186	3	0,9
12	Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft v. 1897 eG	1.357	1.689	3	0,2
13	NEW AG	149.371	0	7.513	5,03
14	NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Mönchengladbach	10.000	0	503	5,03

15	KlickEnergie Verwaltungs GmbH	25	6	1	3,27
16	KlickEnergie GmbH & Co. KG	100	933	3	3,27
17	Trianel GmbH	20.152	4.719	28	0,14
18	NEW Viersen GmbH	5.330	0	268	5,03
19	NEW Tönisvorst GmbH	18.205	0	903	4,96
20	Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs GmbH	25	1	1	2,52
21	Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG	3.100	1.352	78	2,52
22	Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH Co. KG	270	-172	7	2,57
23	Gasverwaltung Schwalmthal GmbH	25	4	1	2,57
24	NEW NiederrheinWasser GmbH, Viersen	40.000	11.846	2.012	5,03
25	WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH	200	23	5	2,26
26	Wasserverbund Niederrhein GmbH	2.310	952	15	0,63
27	Trinkwasserverbund Niederrhein TWN GmbH	75	-5	1	1,68
28	NEW Netz GmbH, Geilenkirchen	75.000	0	3.765	5,02
29	NEW Re GmbH	9.970	-4	379	3,80
30	NEW Windenergie Verwaltung GmbH	25	5	1	3,80
31	NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG	20	-18	1	3,80
32	NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG	20	-25	1	3,80
33	Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG	500	-87	1	3,80
34	RWE Windpark Garzweiler GmbH & Co. KG, Essen	5	-63	0	1,86
35	Biogas Wassenberg Verwaltung GmbH	25	1	0	1,23
36	Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG	1.000	-21	12	1,23
37	Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	140.000	3.176	1.260	0,9
38	Bürgersolarstrom im Kreis Heinsberg eG	323	0	2	0,5
39	NEW b_gas Eicken GmbH	25	1.662	1	5,03
40	Eicken Biogas GbR, Schwalmthal	0	20	0	2,46
41	WFMG Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH	371	0	0	0,07
42	Bauverein Grevenbroich eG	6.897	1.007	1	0,01
43	GWG Grevenbroich GmbH	3.750	1.953	113	3,02
44	GWG Kommunal GmbH	100	0	3	2,71
45	NEW Smart City GmbH	2.000	63	101	5,03
46	eShare.one GmbH	200	0	2	1,01
47	Hub2Go GmbH	400	-441	10	2,46
48	DEM GmbH, Elsdorf	625	9	15	2,41
49	WHP Tiefbaugesellschaft mbH & Co. KG	60	-62	3	5,03
50	WHP Verwaltungs GmbH	25	-1	1	5,03
51	AVV GmbH	26	273		ohne
52	ZV NVR	ohne			ohne
53	IWA GmbH	30	5	3	10
54	Regionetz GmbH	1.000	29.983	19	1,86
55	EWV Baesweiler GmbH & Co. KG	11	1.089	0	1,71
56	EWV Baesweiler Verwaltung GmbH	25	1	0	1,71
57	Wärmeversorgung Würselen GmbH	393	62	15	3,79
58	Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG	1	46	0	1,86
59	Green Ges. für regionale u. erneuerbare Energien mbH	625	18	9	1,48
60	Windpark Eschweiler Beteiligungs-GmbH	25	904	1	2,09
61	Green Solar Herzogenrath GmbH	2.800	486	48	1,71
62	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	1.000	1.609	9	0,94

.....

Für folgende mittelbaren Beteiligungen wurden weitere Angaben nach § 53 KomHVO NRW im Beteiligungsbericht aufgenommen, da es sich hierbei um **wesentliche** mittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg handelt:

- WestVerkehr GmbH
- West-Gleis-GmbH
- NEW Kommunalholding GmbH (diese Beteiligung ist zwar nicht wesentlich im Sinne des § 51 KomHVO, jedoch besteht hier ein strategisches Interesse an einer Berichtserstattung im Rahmen des Beteiligungsberichtes)

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit wurde vom Kreis Heinsberg unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten auf zwei Ebenen festgelegt:

Zum einen wurden in der u. a. Übersicht neben dem Kreis Heinsberg selbst nur die **wesentlichen Beteiligungen** des Kreises Heinsberg aufgenommen. Wesentlich sind demnach nur solche Beteiligungen, die nach der Maßgabe des § 51 KomHVO zu konsolidieren wären sowie die NEW Kommunalholding GmbH.

Zum anderen betrifft die **Wesentlichkeit** auch die Höhe der dargestellten Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen. Der Kreis Heinsberg hat für die genannten Kennzahlen die Wesentlichkeitsgrenze bei **5.000,- Euro** gezogen. Sobald einer der Werte diesen Betrag übersteigt, handelt es sich um eine wesentliche Finanzbeziehung und wurde somit in der Matrix aufgenommen.

gegenüber		Kreis Heinsberg	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	Kreiswerke Heinsberg GmbH	Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH	NEW Kommunalholding GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH)	WestVerkehr GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH und NEW Kommunalholding GmbH)	West-Gleis GmbH (mittelbar über WestVerkehr GmbH)
Kreis Heinsberg	Forderungen				1.149			
	Verbindlichkeiten			2.525	24		34	
	Erträge		1.830	1.861				
	Aufwendungen			8.177	19.836		1.363	
Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	Forderungen							
	Verbindlichkeiten							
	Erträge							
	Aufwendungen	1.830						
Kreiswerke Heinsberg GmbH	Forderungen	2.525					2.600	
	Verbindlichkeiten	1.861				3.940		
	Erträge	8.177						
	Aufwendungen						6	
Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH	Forderungen	24						
	Verbindlichkeiten	1.149						
	Erträge	19.836						
	Aufwendungen							
NEW Kommunalholding GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH)	Forderungen			3.940				
	Verbindlichkeiten							
	Erträge						11.513	
	Aufwendungen							
WestVerkehr GmbH (mittelbar über Kreiswerke Heinsberg GmbH und NEW Kommunalholding GmbH)	Forderungen	34				11.513		36
	Verbindlichkeiten			2.600				
	Erträge	1.363		6				6
	Aufwendungen							
West-Gleis GmbH (mittelbar über WestVerkehr GmbH)	Forderungen							
	Verbindlichkeiten						36	
	Erträge							
	Aufwendungen						6	

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter langfristigen Vermögenspositionen „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen der Kreis Heinsberg einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn der Kreis Heinsberg mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die der Kreis Heinsberg mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt,
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt des Kreises Heinsberg geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung des Kreises Heinsberg zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen,
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen des Kreises Heinsberg gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb des Kreises Heinsberg dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Basisdaten

Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH
Am Wasserwerk 5
41844 Wegberg

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Wasser, die Einrichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck liegt in der Wasserversorgung der Bevölkerung. Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Kreis Heinsberg ist mit einem Stammkapital von 7.500.000,00 € alleiniger Gesellschafter (100 %).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Im Jahr 2020 wurde ein Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2019 der Beteiligung in Höhe von 1.830 T€ ausgeschüttet. Die Ausschüttung stellt beim Kreis Heinsberg einen Ertrag im Jahr 2020 dar.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	14.687	11.855	2.832	Eigenkapital	9.459	10.167	-708
Umlaufvermögen	5.299	7.382	-2.083	Sonderposten	7.150	6.943	207
				Rückstellungen	1.248	983	265
				Verbindlichkeiten	833	1.020	-187
Aktive Rechnungsabgrenzung	14	14	0	Passive Rechnungsabgrenzung	1.310	140	1.170
Bilanzsumme	20.000	19.251	749	Bilanzsumme	20.000	19.251	749

Nachrichtlich:

Bürgschaften zu Gunsten der Beteiligung wurden nicht ausgesprochen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2020	2019	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse:	12.855	12.936	-81
2. Aktivierte Eigenleistung:	283	205	78
3. Sonstige betriebliche Erlöse:	352	363	-11
4. Personalaufwand:	-3.687	-3.626	-61
5. Materialaufwand:	-1.703	-1.546	-157
6. Abschreibungen:	-1.144	-1.077	-67
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-5.312	-4.800	-512
8. Erträge aus Beteiligungen:	0	0	0
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:	1	1	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	6	4	2
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.652	2.461	-809
13. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	-505	-782	277
15. Ergebnis nach Steuern:	1.146	1.679	-533
16. Sonstige Steuern:	-24	-24	0
17. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag:	1.122	1.655	-533

Kennzahlen

	2020	2019	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	47	53	-6
Eigenkapitalrentabilität	12	16	-4
Anlagendeckungsgrad 2	113	143	-30
Verschuldungsgrad	111	89	22
Umsatzrentabilität	9	13	-4

Personalbestand

Zum 31.12.2020 waren 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 44) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Bei einer Wassereinspeisung von 7,954 Mio. m³ wurden Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen von T€ 11.547 erzielt. Schwerpunkt der Investitionen in das Sachanlagevermögen im Geschäftsjahr 2020 von insgesamt T€ 1.959 waren mit T€ 981 die Erweiterung des Leitungsnetzes und die Herstellung von Hausanschlüssen. Es wurde ein Ergebnis vor Steuern von T€ 1.651 erwirtschaftet. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.122 abgeschlossen. Die für das Jahr 2020 an die Städte ausgezahlte Konzessionsabgabe betrug T€ 1.337.

In 2020 wurden 346 Neuanschlüsse verlegt und 158 Altanschlüsse vom Netz getrennt. Insgesamt wurde das Leitungsnetz in 14 Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von 6,32 km erweitert bzw. verstärkt. Bei 9 Teilstrecken mit einer Gesamtlänge von 4,83 km wurde das Rohrnetz erneuert. Zum Ende des Geschäftsjahres bestanden 44.333 Hausanschlüsse und ein Hauptleitungsnetz mit einer Länge von rd. 902 km. Auf dieser Grundlage wurden 133.686 Menschen im genannten Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt. Die Wasserförderung von insgesamt 8,331 Mio. m³ wird durch Wasserrechte von insgesamt 9,8 Mio. m³ gesichert. Die Qualität des abgegebenen Wassers entsprach jederzeit den gesetzlichen Vorgaben; dies wird auch durch den Amtsarzt des Kreisgesundheitsamtes bestätigt.

Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Der Kreis Heinsberg nimmt seine Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat wahr. Geleitet wird die Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Harald Schlößer. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 natürlichen Personen, und zwar dem Landrat oder einem von ihm vorzuschlagenden Beamten oder Angestellten des Kreises und 7 Abgeordneten des Kreistages.

Geschäftsführer

Michael Leonards

Gesellschafterversammlung

Landrat Pusch, Stephan, Heinsberg

Aufsichtsrat

Schlößer, Harald, Erkelenz, Vorsitzender
Gassen, Guido, Hückelhoven, stellv. Vorsitzender
Schulze, Dirk, Wassenberg
Sprenger, Maria, Erkelenz
Moll, Dietmar, Hückelhoven
Lenzen, Stefan, Heinsberg
Dr. Schmitz, Ferdinand, Wegberg
Landrat Pusch, Stephan, Heinsberg

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 12,5 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

3.4.1.2 Kreiswerke Heinsberg GmbH

Basisdaten

Kreiswerke Heinsberg GmbH
 Nikolaus-Becker-Straße 28-34
 52511 Geilenkirchen

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall und Verkehr sowie von mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck des Unternehmens besteht darin, für die Bevölkerung des Kreises Heinsberg preisgünstige und sichere Leistungen der Daseinsfürsorge zur Verfügung zu stellen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.510.028,99 €. Dieses verteilt sich folgendermaßen:

	Anteil in €	Anteil in %
Kreis Heinsberg	4.778.789,57	50,250
Stadt Geilenkirchen	879.677,68	9,250
Stadt Übach-Palenberg	808.352,46	8,500
Stadt Hückelhoven	737.027,25	7,750
Stadt Wassenberg	475.501,45	5,000
Stadt Heinsberg	404.176,23	4,250
Stadt Erkelenz	392.288,70	4,125
Gemeinde Gangelt	344.738,55	3,625
Gemeinde Selfkant	285.300,87	3,000
Gemeinde Waldfeucht	285.300,87	3,000
Stadt Wegberg	95.100,29	1,000
Gemeinde Niederkrüchten	23.775,07	0,250
Gesamt:	9.510.028,99	100,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Im Jahr 2020 wurde ein Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2019 der Beteiligung in Höhe von 1.861 T€ ausgeschüttet. Die Ausschüttung stellt beim Kreis Heinsberg einen Ertrag im Jahr 2020 dar. Bei den Forderungen der KWH GmbH gegenüber dem Kreis Heinsberg i.H.v. 2.525 T€ handelt es sich um den Verlustausgleich der KWH ggü. der NEW Kommunalholding aus dem Delta zwischen anteiligem Versorgungsgewinn der NEW und Verlust der WestVerkehr GmbH (2.040 T€). Dieser Verlustausgleich wird durch den Kreis HS getragen und stellt beim Kreis HS eine Verbindlichkeit dar. Weiterhin wurde der Ausgleich für Leistungen der WestVerkehr GmbH in der Städteregion Aachen und dem Kreis Düren als Forderung der KWH GmbH bzw. als Verbindlichkeit beim Kreis HS gebucht (485 T€). Die Erträge der KWH GmbH zum Kreis HS beinhalten die bei den Forderungen genannten Sachverhalte, sowie den Abschlag auf den Verlust der WestVerkehr GmbH für 2019 (4.177 T€), einen Abschlag auf den Verlust der WestVerkehr GmbH für 2020 (1.900 T€) und eine ertragsmindernde Position aus der Spitzabrechnung des Verlustes der WestVerkehr GmbH 2019 nach fiktiver Steuergutschrift (-425 T€).

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	30.632	30.132	500	Eigenkapital	27.193	25.842	1.351
Umlaufvermögen	5.951	3.907	2.044	Sonderposten			
				Rückstellungen	686	1.207	-521
				Verbindlichkeiten	8.703	6.991	1.712
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	36.583	34.039	2.544	Bilanzsumme	36.583	34.039	2.544

Nachrichtlich:

Der Kreis Heinsberg hat eine Ausfallbürgschaft (Nr. 6450440687) zu Gunsten der Kreiswerke Heinsberg GmbH ausgesprochen, die zum 31.12.2020 einen Stand i.H.v. 1.181.243 Euro aufweist.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2020	2019	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.670	6.208	2.462
3. Personalaufwand:	-41	-108	67
4. Materialaufwand:	0	0	0
5. Abschreibungen:	0	0	0
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-50	-87	37
7. Erträge aus Beteiligungen:	0	0	0
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:	0	0	0
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	0	0	0
10. Aufwand aus Verlustübernahme:	-3.940	-1.914	-2.026
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	-83	-95	12
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	4.556	4.004	552
13. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	0	0	0
15. Sonstige Steuern:	0	0	0
16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag:	4.556	4.004	552

Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	80	71	9
Eigenkapitalrentabilität	16	14	1
Anlagendeckungsgrad 2	99	97	2
Verschuldungsgrad	35	32	3
Umsatzrentabilität	49	60	-11

Personalbestand

Zum 31.12.2020 waren neben dem Geschäftsführer keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Nach der Abgabe des operativen Geschäfts verwaltet die KWH ihre Beteiligung und erfüllt die Pensionsverpflichtungen. Im Bereich des ÖPNV wickelt die Gesellschaft die Zahlungsansprüche und Verpflichtungen zwischen dem Kreis Heinsberg, dem ÖPNV und dem Personennahverkehrsunternehmen ab.

Hinsichtlich der Einlage des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV in Höhe des Verkehrsverlustes gilt im Verhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg und der KWH die bisherige Regelung fort. Neben dem Ausgleich des eigenen Verkehrsverlustes leistet der Kreis Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV eine Einlage von 485 T€.

Im Jahre 2020 war aufgrund der Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH ein Aufwand aus Verlustübernahme in Höhe von T€ 3.940 zu berücksichtigen, da das auf die KWH entfallende anteilige Ergebnis der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH geringer war als der Verlust der WestVerkehr GmbH. Der identische Betrag wurde unter Anrechnung einer Abschlagszahlung von T€ 1.900 als Forderung gegenüber dem Kreis Heinsberg eingebucht.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt die KWH mit einem Jahresüberschuss von T€ 4.556 (Vorjahr: T€ 4.004) ab.

Im Ausblick erläutert die Geschäftsführung, dass auch im Jahre 2021 der auf die KWH entfallende anteilige Gewinn der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH voraussichtlich geringer sein wird als der Verlust der WestVerkehr GmbH, so dass sich auch für 2021 die Verpflichtung ergeben wird, diesen Fehlbetrag an die NEW Kommunalholding auszugleichen.

Organe und deren Zusammensetzung

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises und fünf vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern. Alle übrigen Gesellschafter entsenden jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung

Ständige Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Heinsberg als Vorsitzender und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung als stellvertretender Vorsitzender. Weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Gesellschafter gewählt. Neben den 8 Vertretern des Kreises Heinsberg, werden weitere 7 Mitglieder als Vertreter der übrigen Gesellschafter gewählt.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr 2020 Herr Michael Schmitz.

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (einschl. Vertreter)

Kreis Heinsberg	Dr. Schmitz, Ferdinand, Wegberg, Vorsitzender Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven, stellv. Vors. Eßer, Herbert, Heinsberg Horst, Ulrich, Hückelhoven Röhrich, Karl-Heinz, Übach-Palenberg Wilms, Achim, Erkelenz
Stadt Erkelenz	Simon, Jürgen, Ratsherr Vasters, Dieter
Gemeinde Gangelt	Willems, Guido, Bürgermeister Dahlmans, Gerd, Beigeordneter
Stadt Geilenkirchen	Ritzerfeld, Daniela, Bürgermeisterin Brunen, Herbert, Erster Beigeordneter
Stadt Heinsberg	Louis, Kai, Bürgermeister Gerards, Jakob, Erster Beigeordneter
Stadt Hückelhoven	Jansen, Bernd, Bürgermeister Schmitz, Mario
Gemeinde Selfkant	Reyans, Norbert, Bürgermeister Wever, Stefan
Stadt Übach-Palenberg	Mainz, Helmut, Erster Beigeordneter Beeck, Björn, Kämmerer
Gemeinde Waldfeucht	Schrammen, Heinz-Josef, Bürgermeister Thißen, Herbert, Allgemeiner Vertreter
Stadt Wassenberg	Maurer, Marcel, Bürgermeister Winkens, Frank, Ratsherr
Gemeinde Niederkrüchten	Wassong, Karl-Heinz, Bürgermeister Schippers, Hermann-Josef, Allgemeiner Vertreter
Stadt Wegberg	Karneth, Christine, Erste Beigeordnete Stock, Michael, Bürgermeister

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Kreis Heinsberg	8 Mitglieder	
Stadt Übach-Palenberg	2 Mitglieder	
Stadt Geilenkirchen	1 Mitglied	
Stadt Erkelenz	1 Mitglied	
Stadt Hückelhoven	}	1 Mitglied
Stadt Wegberg		
Gemeinde Niederkrüchten	}	1 Mitglied
Stadt Heinsberg		
Gemeinde Gangelt	}	1 Mitglied
Gemeinde Waldfeucht		
Stadt Wassenberg		
Gemeinde Selfkant	}	

Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat

Pusch, Stephan, Heinsberg, Vorsitzender
 Schmitz, Ferdinand, Wegberg, Stellvertreter
 Baltes, Bastian, Heinsberg
 Cassel, Thomas, Wegberg
 Jansen, Franz-Michael, Geilenkirchen
 Quirnbach, Guido, Erkelenz
 Spinrath, Norbert, Geilenkirchen
 Stolz, David, Heinsberg

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 15 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 6,7 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch

.....

für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

3.4.1.3 Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH

Basisdaten

Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH
Siemensstraße 3
52525 Heinsberg

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes im Kreis Heinsberg nach der Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.

Alleiniger Gesellschafter ist der Kreis Heinsberg mit dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 €.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Kreis Heinsberg hat zum Bilanzstichtag Forderungen an die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH i.H.v. 1.149 T€ und Verbindlichkeiten i.H.v. 24 T€. Die betriebsnotwendigen Kosten des Rettungsdienstes werden der Gesellschaft als Zuschuss für verbundene Unternehmen und damit als Aufwand für den Kreis Heinsberg i.H.v. 19.836 T€ für 2020 zur Verfügung gestellt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	2.880	3.371	-491	Eigenkapital	25	25	0
Umlaufvermögen	3.976	2.535	1.441	Sonderposten			
				Rückstellungen	1.191	1.145	46
				Verbindlichkeiten	3.909	2.974	935
Aktive Rechnungsabgrenzung	172	56	116	Passive Rechnungsabgrenzung	1.903	1.818	85
Bilanzsumme	7.028	5.962	1.066	Bilanzsumme	7.028	5.962	1.066

Nachrichtlich:

Der Kreis Heinsberg hat eine Ausfallbürgschaft (Nr. 6450437444) zu Gunsten der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH ausgesprochen, die zum 31.12.2020 einen Stand i.H.v. 121.444 Euro aufweist.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	2020	2019	
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse:	19.836	18.356	1.480
2. Sonstige betriebliche Erträge:	197	137	60
3. Materialaufwand:	-2.774	-2.049	-725
4. Personalaufwand:	-13.129	-12.549	-580
5. Abschreibungen:	-942	-956	14
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen:	-3.146	-2.893	-253
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	1	0	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	36	35	1
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	7	12	-5
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	0	0	0
11. Sonstige Steuern:	-7	-12	5
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag:	0	0	0

Kennzahlen

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	0	0	0
Eigenkapitalrentabilität	0	0	0
Anlagendeckungsgrad 2	1	1	0
Verschuldungsgrad	28012	23748	4264
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Zum 31.12.2020 waren 281 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 252) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2020 ein Saldo von 0,00 € aus.

Sämtliche Kosten der Gesellschaft sind durch Ausgleichszahlungen des Gesellschafters gedeckt. Die Kosten der Gesellschaft nach dem Betriebsabrechnungsbogen beliefen sich in 2020 auf insgesamt 20.034 T€ (Vorjahr: 18.494 T€).

Der Gesellschafter vereinbarte mit den Vertretern der Krankenkassen Entgelte, mit denen die Refinanzierung durch den Gesellschafter sicherzustellen ist.

Zur Beschaffung von Anlagevermögen, insbesondere Fahrzeuge und Medizinprodukte, bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.583 T€ bei einem Kreditinstitut. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben sind Investitionen grundsätzlich fremd zu finanzieren. Die Liquidität der Gesellschaft ist durch den Gesellschafter jederzeit sichergestellt.

Zum 31.12.2020 wurden 281 Personen beschäftigt. Weitere 11 Personen sind durch den Gesellschafter überlassen und organisatorisch in die Gesellschaft eingeordnet. Die erforderlichen Notärzte werden durch vier Krankenhäuser im Kreisgebiet gestellt, mit denen entsprechende Gestellungsverträge geschlossen wurden.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der Aufsichtsrat und
- (3) die Geschäftsführung.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtsjahr 2020 Herr Ralf Rademacher.

Vertreter des Kreises Heinsberg in den Überwachungsgremien

Dem Aufsichtsrat der Rettungsdienste im Kreis Heinsberg gGmbH gehörten in 2020 die folgenden Mitglieder des Kreises Heinsberg an:

Pusch, Stephan; Landrat
Lenzen, Stefan
Dr. Kehren, Hanno
Dr. Schiefer, Roland
Sonnenschein, Frank
Röhrich, Karl-Heinz
Schwinkendorf, Jutta
Stelten, Anna

Der Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH gehörte in 2020 folgendes Mitglied an:

Philipp Schneider; Allgemeiner Vertreter, Heinsberg

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 2 Frau an (Frauenanteil: 25 %)

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan liegt für diese Gesellschaft noch nicht vor.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

3.4.2.1 WestVerkehr GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von straßen- und schienengebundenen Verkehrsleistungen und von mit diesen im Zusammenhang stehenden Diensten sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. ÖPNV im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linien- sowie diesen ersetzenden, ergänzenden oder verdichtenden Gelegenheitsverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger führen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit nicht im folgenden besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. Es wurde ein solcher Dienstleistungsauftrag an die West Verkehr GmbH vergeben.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	24.233	25.454	-1.221	Eigenkapital	13.038	12.538	500
Umlaufvermögen	17.235	13.840	3.395	Sonderposten	19.358	19.888	-530
				Rückstellungen	2.226	1.845	381
				Verbindlichkeiten	6.845	5.023	1.822
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	41.467	39.294	2.173	Bilanzsumme	41.467	39.294	2.173

Nachrichtlich:

Bürgschaften zu Gunsten der Beteiligung wurden nicht ausgesprochen.

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2020 ergab sich für die west einen Jahresfehlbetrag von rund 11.506 T€ (Vorjahr: 8.992 T€) bei einer Bilanzsumme von rd. 41.467 T€ (Vorjahr: 39.294 T€). Während des Geschäftsjahres wurden durchschnittlich 233 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs. Dieser war in der Vergangenheit defizitär und wird ausweislich des Wirtschaftsplanes 2021 der Gesellschaft in den Jahren 2021 bis 2025 jährliche Fehlbeträge vor Ertragssteuern in einer prognostizierten Höhe von ca. 14.811 T€ bis 18.931 T€ erwirtschaften. Die Fehlbeträge sind aufgrund des geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages und zur Anwendung des steuerlichen Querverbundes durch die NEW Kommunalholding GmbH auszugleichen.

3.4.2.2 West-Gleis-GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben der Eisenbahn-Infrastruktur.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft hat ihren Schwerpunkt im Betrieb von Eisenbahninfrastruktur, die den Anschluss des Siemens Prüfcenters Wildenrath und anderer Anschlussnehmer an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG sichert.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	221	451	-230	Eigenkapital	96	96	0
Umlaufvermögen	40	76	-36	Sonderposten			
				Rückstellungen	8	9	-1
				Verbindlichkeiten	156	422	-266
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	261	527	-266	Bilanzsumme	261	527	-266

Geschäftsentwicklung

Die Erlöse der Gesellschaft werden 2020 größtenteils aus der Pacht mit der Siemens AG (jetzt Siemens Mobility GmbH) erzielt. Am 16. Dezember 2015 hat die Gesellschaft mit der Siemens AG einen Pachtvertrag geschlossen.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnis in Höhe von 36 T€ (Vorjahr: 33 T€) erzielt.

Am 29. Oktober 2015 wurde mit der WestVerkehr GmbH ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Danach verpflichtet sich die West-Gleis GmbH ihren ganzen Jahresüberschuss an die West abzuführen. Daher hat sich das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 96 T€ nicht verändert. Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung.

3.4.2.3 NEW Kommunalholding GmbH

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die NEW Kommunalholding GmbH ist eine kommunale Plattform, die offen für die Kommunen im Versorgungsgebiet der NEW ist und die den regionalen Interessen dient. Sie trägt das Leitbild der NEW-Gruppe, „partnerschaftlich“, „regional“ und „innovativ“ im Versorgungsgebiet der NEW zu sein, nach außen.

In der NEW Kommunalholding GmbH sind die Bereiche Daseinsvorsorge, also die Sparten Verkehr, Bäder, Entsorgung und Entwässerung, gebündelt. Sie ist mehrheitlich an der NEW AG beteiligt, in welcher auch über Tochtergesellschaften die Versorgungsaktivitäten integriert sind. Sie ist als reine Finanzholding aufgestellt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	323.322	323.322	0	Eigenkapital	251.278	246.894	4.384
Umlaufvermögen	101.232	81.779	19.453	Sonderposten			
				Rückstellungen	7.546	19.288	-11.742
				Verbindlichkeiten	74.731	47.919	26.812
Aktive Rechnungsabgrenzung				Passive Rechnungsabgrenzung			
Bilanzsumme	333.555	314.102	19.453	Bilanzsumme	333.555	314.102	19.453

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Überschuss von rd. 6.275 T€ (Vorjahr 2019: 2.560 T€) abgeschlossen. Nach der Einstellung in die Gewinnrücklagen von 2.475 T€ (Vorjahr 668 T€) ergibt sich ein Bilanzgewinn von 3.800 T€ (Vorjahr 1.892 T€).

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0011/2022

Beratung der Haushaltssatzung 2022

Beratungsfolge:

20.01.2022	Finanzausschuss
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 21.12.2021 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 21.12.2021 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß [§ 55 KrO NRW](#) verwiesen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0002/2022

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 14. Änderungssatzung (2022)

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung dieser Anlagen, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen aufgeführt. Die Satzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises allgemein.

Für die Zeit ab dem 01.04.2022 ergeben sich redaktionelle Änderungen aufgrund von Anpassungen an gesetzliche Vorschriften sowie durch geänderte Formulierungen zur besseren Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus ist der neue Übergabestandort für Sperrmüll zu ergänzen. Bei den Mitbenutzungsverträgen in Anlage 3 ist einer der Vertragspartner zu streichen.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 14. Änderungssatzung zur Abfallsatzung, die aktualisierte Abfallsatzung in Lesefassung sowie eine Synopse beigelegt, die die aktuellen Änderungen aufzeigt.

Diese Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 3 Abs. 1*redaktionelle Änderung***zu § 3 Abs. 7***redaktionelle Änderung***zu § 5 Abs. 7***Ergänzung des neuen Übergabestandortes für den Sperrmüll***zu § 17***geänderte Formulierungen und Ergänzung der Nr. 2*

zu Anlage 3

redaktionelle Änderungen (Streichung eines Vertragspartners)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 14. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Satzung

vom 09.02.2022

über die 14. Änderung der

Satzung

über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

- 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b Annahmekriterien) entsprechen,*
- 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,*
- 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.“*

(2) § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmetern, kostenlos.

Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen, um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen.

Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.“

(3) § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

- 1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg*
- 2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (an der K 3), 52538 Gangelt*
- 3. Sperrmüll: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg“*

(4) § 17 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben:

- 1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung),*
- 2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und*
- 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg.“*

(5) Die in Anlage 3 zur Satzung aufgeführten „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden redaktionell überarbeitet. Eine der bisher hier aufgeführten Firmen kündigte den Mitbenutzungsvertrag zum 31.12.2020, weil auch der zugrunde liegende Entsorgungsvertrag mit der Stadt Hückelhoven beendet wurde.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Abfallsatzung

***(Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg)
vom 20.04.2005***

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,***
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,***
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,***
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,***
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,***
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,***
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,***
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,***
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,***
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2015,***
- 11. Änderungssatzung vom 22.12.2017,***
- 12. Änderungssatzung vom 19.12.2018,***
- 13. Änderungssatzung vom 18.12.2019 und***
- 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022***

§ 1

Aufgaben

(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß **§ 20 Abs. 3** des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,
2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich **nicht** über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbare Küchen- und Kantinenabfälle
3. verwertbares Altpapier
4. Hohlglas
5. Altmetalle
6. Altholz
7. Altreifen
8. Bauschutt
9. Bodenaushub
10. Dämmmaterial
11. asbesthaltige Baustoffe
12. Baustoffe auf Gipsbasis
13. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1 a nur bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich während der jeweiligen Öffnungszeiten an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden.

(7) Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmetern, kostenlos.

Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz **Wassenberg-Rothenbach** gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen, um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen.

Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungeordneter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.

(8) Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle (die im weiteren Text als „Sonderabfälle“ bezeichnet werden) aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. **Abfall- und Schadstoffschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Hahnbusch**

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:
montags bis freitags 7.00 – 17.00 Uhr,
samstags 8.00 – 13.00 Uhr,
am 24.12. und 31.12. 8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie insbesondere auch an Rosenmontag geschlossen.

2. **Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach**

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:
montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr,
samstags 8.00 – 13.00 Uhr.

Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.

(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen.

(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten,
3. Lampen,

4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm),

5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und

6. Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln.

Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.

(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Abfall- und Schadstoffschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat - in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr - abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauffolgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.

(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.

(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg
2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (an der K 3), 52538 Gangelt
3. Sperrmüll: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg

(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.

(3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt:

Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, zulässig.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen

(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen.

(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushalten und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangelst-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a.

(3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.

(4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.

(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Mitteilungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 – SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 14

Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben:

1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung),

2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und

3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg.

§ 18

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1 a: Abfallpositivkatalog
Anlage 1 b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage
2. Anlage 2 a: Annahmekriterien
Anlage 2 b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle
3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4),
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),
7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Anlage 1 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:				
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		4 Stk.	4 Stk.
16 01 19	Kunststoffe	x		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		0,5 m³	0,5 m³
17 01 02	Ziegel		0,5 m³	0,5 m³
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,5 m³	0,5 m³
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
			Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch
17 02 01	Holz	x	x	2,0 m³
17 02 03	Kunststoff	x		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		0,5 m³	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		0,5 m³	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		0,5 m³	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		0,5 m³	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		0,5 m³	0,5 m³
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	2,0 m³
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:				
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		
19 12 08	Textilien	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe		x	x
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		0,1 m³	0,1 m³
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x		
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ¹⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	2,0 m³
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle	x	x	x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		1,0 m³	1,0 m³
20 02 02	Boden und Steine		0,5 m³	0,5 m³
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	2,0 m³

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlaganlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
20 03 02	Marktabfälle	x		
20 03 03	Straßenkehricht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

¹⁾ Amtl. Anm.: Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 1 b
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022

„Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage“

In der Schadstoffumschlaganlage des Kreises Heinsberg (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1) werden die nachfolgend aufgeführten gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle (Schadstoffe) angenommen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtstromspeicheröfen)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte -
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 2 a

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Annahmekriterien“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen

- Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch
- Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch
- Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach

gelten folgende Annahmekriterien:

Von der Annahme, der Beseitigung oder Verwertung sind grundsätzlich folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich (z. B. Munition, Feuerwerkskörper), ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen,
2. radioaktive Abfälle, infektiöse Abfälle, Körperteile, Organe oder ekelerregende Abfälle,
3. flüssige Abfälle,
4. Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen,
5. sperrige Abfälle jeder Art, die mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden können (siehe Kantenlänge),
6. Abfälle, die zur Staubexplosion neigen,
7. Abfälle, die die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen können, Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen,
8. Abfälle, die mit nicht zugelassenen Abfällen auch in geringem Anteil vermischt sind.

Weitere Anforderungen an Abfallanlieferungen:

1. Für die Anlieferung an der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch darf als größtes Einzelbehältnis ein Container mit einem Volumen von 36 m³ verwendet werden.
2. Folgende maximale Stückgrößen und Stückgewichtsbegrenzungen sollen für Abfälle eingehalten werden; Abweichungen sind nach Abstimmung möglich:
 - Stoffe mit normalem Abbrandverhalten (z. B. unzerkleinerte Holzabfälle):

max. Länge	0,6 m
max. Querschnitt	0,1 m x 0,2 m
max. Gewicht	10 kg
 - Stoffe mit hoher Abbrandgeschwindigkeit (z. B. Kunststofffolien):

max. Länge	4 m
max. Querschnitt	1 m x 0,05 m
max. Gewicht	5 kg
3. physikalische Eigenschaften:

Anlieferungstemperatur	< 45 °C
Flammpunkt	> 65 °C
Schmelzpunkt	> 100 °C
4. Schlammige Abfälle dürfen nur in stichfester Form angeliefert werden.

5. Staubende Abfälle, die nicht zur Staubexplosion neigen können, sind in kleinen Verpackungseinheiten (PE-Säcke) von maximal 60 l anzuliefern.
6. Staubende Abfälle, die zur Staubexplosion neigen, sind immer mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
7. Farben und Altlacke – soweit zugelassen – dürfen nur ausgehärtet angeliefert werden.
8. Aus den Abfällen dürfen bei der Anlieferung keine freien Flüssigkeiten austreten.
9. Gerollte, mehrlagige, gebündelte und gepresste Abfälle sind in der Regel von der Annahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Annahme nach Absprache möglich, sofern der Anlieferer gewährleistet, die Materialien vor der Anlieferung zu lockern und Ballenware aufzuschneiden.
10. Die Gebindegrößen von konfektionierten Abfällen dürfen 40 l nicht überschreiten. In den Gebinden dürfen keine flüssigen Inhalte enthalten sein.

Besondere Anforderungen:

Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*) und Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), gelten die nachfolgenden besonderen Anlieferregelungen:

1. Das Betriebspersonal kann im Rahmen der Anlieferung derartiger Abfälle im Einzelfall vor Ort weitere/ergänzende Anweisungen treffen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten; diesen Anweisungen hat der Anlieferer Folge zu leisten.
2. Für die Anlieferung des anderen Dämmmaterials, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (KMF künstliche Mineralfasern), gilt zusätzlich Folgendes:
 - KMF-Abfälle (Dämmmaterial) sind staubdicht in reißfesten, durchsichtigen Kunststoffsäcken verpackt anzuliefern. Die Verpackung darf beim Abladen nicht beschädigt werden.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.
3. Für den Transport und die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen gilt zusätzlich Folgendes:
 - Die asbesthaltigen Baustoffe sind staubdicht in reißfester Folie oder in Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpackt anzuliefern. Die asbesthaltigen Baustoffe sind hierbei mit Wasser zu befeuchten.
 - Das Be- und Entladen durch den Anlieferer hat sorgfältig zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden und sind durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorsichtig abzuladen; hierbei ist zu gewährleisten, dass die Behälter bzw. die Verpackungen nicht beschädigt werden.
 - Die Abfälle sind so zu verpacken, dass sie vom Anlieferer von Hand abgeladen werden und in den jeweiligen Sammelbehälter abgelagert werden können.
 - Es dürfen weder bei der Beförderung noch beim Entladen Fasern freigesetzt werden. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Werden die asbesthaltigen Baustoffe oder das v. g. andere Dämmmaterial nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen angeliefert, wird die Anlieferung durch das Betriebspersonal nachbehandelt (z. B. durch Einpacken oder intensives Bewässern); hierfür zusätzlich entstehende Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Anlage 2 b

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der **14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage

- **Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch – Zwischenlager für gefährliche Abfälle** -

gelten folgende Annahmekriterien:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage 2 b angenommen, zwischengelagert und den dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige Abfallmenge nicht mehr als 500 kg je Jahr und Betrieb beträgt.
2. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder –gefäßen angeliefert werden. Ist dies im Einzelfall nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden anzuliefern, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebinde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
3. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.
4. Von der Annahme ausgenommen sind:
 - a) Feuerwerkskörper, Munition, Sprengstoff und Kampfstoffe,
 - b) Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen und Feuerlöscher)
 - c) infektiöses Material,
 - d) Tierkörper,
 - e) radioaktives Material,
 - f) Chemikalien, die sich unter Einwirkung von Wasser oder Luft entzünden oder explosionsartig reagieren, sowie selbstentzündliche oder explosive Stoffe. Diese Substanzen sind in transportfähige Derivate umzusetzen. Lösemittelgemische zur Entsorgung sind neutral (pH 6 - 8) und peroxid frei abzugeben.
 - g) Gebinde mit Stoffmischungen, die untereinander gefährlich reagieren können.
5. Die Mengenbegrenzungen gelten nicht für Schadstoffanlieferungen aus kommunalen Sammlungen.

Anlage 3

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.02.2022**

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen im Sinne von § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 und 6 für die Entsorgung folgender Abfälle die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung:

Hinweis:

Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Möglichkeit der Abfallannahme zu klären sowie die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Es dürfen teilweise Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 48 KrWG eingestuft sind.

Entsorgungsunternehmen	Abfälle													
	Altreifen	Asbesthaltige Baustoffe	Bauschutt	Baustellenabfälle	Bodenaushub	Dämmmaterial	Glas aus dem Baubereich	Biologisch abbaubare Abfälle		Holzabfälle	Kunststoffe aus dem Baubereich	Metalle	Straßenaufbruch	Teerpappe aus dem Baubereich
								Bündelbare Grünabfälle	Sonstige Bioabfälle					
Drekopf Recyclingzentrum GmbH 41812 Erkelenz Tel.: 02431 97440	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schlun Umwelt GmbH & Co. KG 52538 Gangelt-Breberen Tel. 02454 5810			•		•			•						
Franz Davids GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 2706 oder 67507			•		•								•	
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 482052481	•	•	•	•		•	•	•		•	•	•		
SP Recycling GmbH 52511 Geilenkirchen-Müllendorf Tel.: 02453 2222			•		•			•	•					•
Böse GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 960100					•									
Frauenrath Recycling GmbH 52525 Heinsberg Tel.: 02452 1890			•	•	•		•	•		•	•	•	•	•
A. Tenzer GmbH & Co. KG 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010					•									
Tenzer-Recycling GmbH 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
BMH Biomasse Hückelhoven GmbH 41836 Hückelhoven 02433 902-0								•		•				
Hückelhovener Bauschutt-Recycling GmbH 41836 Hückelhoven-Baal Tel.: 02433 938993			•	•	•		•	•		•	•		•	
Kieswerk Zurkaulen GmbH 41836 Hückelhoven-Doveren Tel.: 02433 8030					•									
Containerdienst von Birgelen GmbH & Co. KG 52525 Waldfeucht-Haaren Tel.: 02452 8404 oder 15950	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG 41849 Wassenberg-Forst Tel.: 02432 96690	•		•	•			•			•	•	•		
Feger Umweltservice 41844 Wegberg Tel.: 02434 24078								•						
Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH 41844 Wegberg Tel.: 02161 907300			•	•	•			•					•	•
RETERRA Service GmbH 50374 Erftstadt Tel.: 02235 6840								•	•					

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung	Änderungen 2022
<u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u> (1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. <u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u> Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen. <u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u> (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde: 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.	<u>§ 1</u> <u>Aufgaben</u> (unverändert) <u>§ 2</u> <u>Umfang der Abfallentsorgung</u> (unverändert) <u>§ 3</u> <u>Ausgeschlossene Abfälle</u> (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde: 1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen, 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, 3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. (2) unverändert (3) unverändert (4) unverändert

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden. (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen: 1. verwertbare pflanzliche Abfälle 2. verwertbare Küchen- und Kantinenabfälle 3. verwertbares Altpapier 4. Hohlglas 5. Altmetalle 6. Altholz 7. Altreifen 8. Bauschutt 9. Bodenaushub 10. Dämmmaterial 11. asbesthaltige Baustoffe 12. Baustoffe auf Gipsbasis 13. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1a nur bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich während der jeweiligen Öffnungszeiten an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden. (7) Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von maximal zwei Kubikmetern, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen. (8) Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen. § 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle (die im weiteren Text als „Sonderabfälle“ bezeichnet werden) aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe § 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u> (1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: 1. Abfall- und Schadstoffumschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Hahnbusch Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags bis freitags 7.00 – 17.00 Uhr, samstags 8.00 – 13.00 Uhr, am 24.12. und 31.12. 8.00 – 13.00 Uhr, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie insbesondere auch an Rosenmontag geschlossen.	(5) unverändert (6) unverändert (7) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von maximal zwei Kubikmetern, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmetern. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmetern auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen. (8) unverändert § 4 <u>Schadstoffhaltige Abfälle</u> (unverändert) § 5 <u>Abfallentsorgungsanlagen</u> (1) unverändert
---	---

2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr, samstags 8.00 – 13.00 Uhr. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen, an Rosenmontag sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen. (2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b entsprechen. (3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, sind, soweit sie nicht verunreinigt oder beschädigt sind, der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen und in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nachfolgenden Gerätegruppen einzusortieren: 1. Wärmeüberträger, 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten, 3. Lampen, 4. Großgeräte (= mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm), 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (= keine äußere Abmessung > 50 cm) und 6. Photovoltaikmodule. In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 sind batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln. Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Kleinstmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushalten können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1, 4 und 6 abgegeben werden. Die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren. (4) Sonderabfälle aus Haushalten und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch während der angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Kleingewerbe, Haushalten und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauffolgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter. (5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die dort aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden. (6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.		(2) (unverändert) (3) (unverändert) (4) unverändert (5) unverändert (6) unverändert
---	--	--

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt: 1. <u>Altpapier</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg 2. <u>Sonderabfälle</u>: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch (an der K3), 52538 Gangelt (8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. § 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u> (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 3 ausgeschlossen sind, können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde. (3) Für außerhalb des Kreises Heinsberg und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt: Die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Heinsberg ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, zulässig. § 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u> (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat. (2) Der Benutzungszwang besteht nicht, 1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.	(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt: 1. <u>Altpapier</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg 2. <u>Sonderabfälle</u>: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch (an der K3), 52538 Gangelt 3. <u>Sperrmüll</u>: Betriebsgelände der Fa. A. Frauenrath Recycling GmbH, Max-Planck-Str. 8, 52525 Heinsberg (8) (unverändert) § 6 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert) § 7 <u>Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen</u> (unverändert)
--	---

§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u> Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. § 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u> (1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesem im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen. (2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05*), von Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04*) und von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*) – jeweils aus privaten Haushaltungen und nur auf dem Kleinanlieferplatz Gangelt-Hahnbusch – gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a. (3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b. (4) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. (5) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. § 10 <u>Verwertung von Abfällen</u> (1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher. (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gem. § 3 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist. (3) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Anlage 1 des ElektroG sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg zu überlassen. § 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u> Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden. § 12 <u>Mitteilungspflichten</u> (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.	§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u> (unverändert) § 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u> (unverändert) § 10 <u>Verwertung von Abfällen</u> (unverändert) § 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u> (unverändert) § 12 <u>Mitteilungspflichten</u> (unverändert)
---	---

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen. § 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u> (1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG). (3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 – SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. § 14 <u>Abfallberatung</u> Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. § 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u> (1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt. (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. § 16 <u>Anfall der Abfälle</u> (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 – 4 und Abs. 8 – 13 KrWG erstmals erfüllt sind. (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Heinsberg über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben. (3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	§ 13 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u> (unverändert) § 14 <u>Abfallberatung</u> (unverändert) § 15 <u>Unterbrechung der Abfallentsorgung</u> (unverändert) § 16 <u>Anfall der Abfälle</u> (unverändert)
--	--

<u>§ 17</u> <u>Gebühren</u> Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung, in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt erhoben: 1. für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen, 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen. <u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u> Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung: 1. Anlage 1a: Abfallpositivkatalog Anlage 1b: Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage 2. Anlage 2a: Annahmekriterien Anlage 2b: Annahmekriterien für schadstoffhaltige Abfälle 3. Anlage 3: Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen <u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4), 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert, 3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert, 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt, 5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält, 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12), 7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. <u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	<u>§ 17</u> <u>Gebühren</u> Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Übergabestandorte werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung wie folgt erhoben: 1. für die Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung), 2. für die Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg und 3. für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg. <u>§ 18</u> <u>Anlagen zur Satzung</u> (unverändert) <u>§ 19</u> <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (unverändert) <u>§ 20</u> <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
---	--

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0003/2022

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 12. Änderungssatzung (2022)

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	s. unten
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten derzeit noch die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2018. Diese Gebühren betragen für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 129,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 60,00 € je nach Art und Menge der angelieferten Abfälle erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von derzeit 7,10 € pro Einwohner/in und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von derzeit 0,80 € pro Einwohner/in erhoben.

Der Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2022, insbesondere für die Zeit ab dem 01.04.2022, wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle sowie den Kosten der Betriebsführung der beiden Standorte in Gangelt-Hahnbusch und Wasenberg-Rothenbach maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von aktuellen vertraglichen Konditionen sowie der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen in den Kommunen richtet, deckt die dem Kreis Heinsberg entstehenden Fixkosten, insbesondere die Kosten für den Betrieb der Anlagen sowie Personalkosten, ab. Sie ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 7,10 € auf 7,50 € je Einwohner/in ist hiernach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung der Gebühren auf zuletzt 0,80 € je Einwohner/in erfolgen. Es ist beabsichtigt, die Höhe dieser Sonderabfallgebühr für das Jahr 2022 zu belassen. Zum 01.01.2023 ist die Neuausschreibungen der Leistungen erforderlich, sodass im kommenden Haushaltsjahr mit einer Anpassung dieser Gebühr zu rechnen ist.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Kosten für Transport und Entsorgung der Abfälle). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt wie oben beschrieben seit dem 01.01.2019 129,00 €/t. Für die Zeit ab dem 01.04.2022 ist diese Gebühr auf 149,00 €/t für Restmüll bzw. 154,00 €/t für Sperrmüll anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Grund hierfür ist hauptsächlich die aufgrund der fristgerechten Kündigung der seit dem 01.04.2013 bestehenden Verträge über Transport und Entsorgung von Rest- und Sperrmüll erforderliche Neuausschreibung dieser Leistungen. Für die Zeit dem 01.04.2022 wurde der Zuschlag zu Transport und Entsorgung von Restmüll für den Kreis Heinsberg durch Beschluss des Kreisausschusses vom 02.11.2021 wieder an die beiden Firmen Schönackers Umweltdienste und EGN Niederrhein vergeben. Die diesbezüglichen Kosten liegen für den Kreis Heinsberg jedoch um ca. 25,00 €/t über dem bisherigen Vertragspreis. Der Zuschlag zu Transport und Entsorgung von Sperrmüll für den Kreis Heinsberg wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses in der Sitzung am 25.01.2022 an die/den günstige/n Bieter/in vergeben. Hier liegen die zukünftigen Kosten um ca. 45,00 €/t über dem bisherigen Preis.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe dieser Gebühren daher für die Zeit ab dem 01.04.2022 ebenfalls neu festgesetzt werden.

Als Anlagen zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses sind der Entwurf der 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, die Gebührensatzung in Leseform sowie eine Synopse beigefügt, die die aktuellen Änderungen aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1:

redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung des Übergabestandortes für die Sperrmüllentsorgung

zu § 3:

redaktionelle Änderungen

zu § 4 Abs. 1, 2 und 4:

redaktionelle Änderungen sowie Änderungen der Gebührenhöhen

zu § 5 Abs. 1 und 3:

redaktionelle Änderungen

zu § 6 Abs. 1:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 12. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung NRW wird beschlossen.

Satzung
vom 09.02.2022
über die 12. Änderung der
Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,

2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort,

3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und

4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.“

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.“

(3) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

- 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

149,00 €/t 75,00 €/m³

- 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

154,00 €/t 48,00 €/m³

- 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01), Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02), Straßenkehrsicht (Abfallschlüssel 20 03 03), Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)*

149,00 €/t 121,00 €/m³

- 4. medizinische Abfälle*

[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04], Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

149,00 €/t 75,00 €/m³

- 5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22), Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04), Kunststoffspäne und -drehschpäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03), Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01), Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)*

149,00 €/t 75,00 €/m³

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(4) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

*1. gemischte Siedlungsabfälle,
Baustellenabfälle und Altholz*

<i>bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag)</i>	<i>3,00 €</i>
<i>> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³</i>	<i>12,00 €</i>
<i>> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³</i>	<i>24,00 €</i>
<i>> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³</i>	<i>32,00 €</i>
<i>> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³</i>	<i>48,00 €</i>

Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.

<i>> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³</i>	<i>60,00 €</i>
<i>> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³</i>	<i>72,00 €</i>

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial

<i>pro Tag bis 0,5 m³</i>	<i>20,00 €</i>
--------------------------------------	----------------

*3. asbesthaltige Baustoffe und
Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen*

<i>pro Tag bis 0,5 m³</i>	<i>40,00 €</i>
--------------------------------------	----------------

*4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
und Bodenaushub*

<i>pro Tag bis 0,5 m³</i>	<i>10,00 €</i>
--------------------------------------	----------------

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³

<i>pro Tag je 0,5 m³</i>	<i>5,00 €</i>
-------------------------------------	---------------

*6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad)
je Reifen*

3,00 €

(5) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 7,50 €/a“

(6) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

- 1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)*
- 2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)*
- 3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)*
- 4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen*
- 5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).*

*Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der **in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg** aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.“*

(7) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.“*

(8) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Gebührensatzung

*des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005*

in der Fassung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,*
- 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,*
- 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,*
- 4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,*
- 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,*
- 6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,*
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,*
- 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,*
- 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,*
- 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016,*
- 11. Änderungssatzung vom 19.12.2018 und*
- 12. Änderungssatzung vom 09.02.2022***

<i>Lesefassung 2022</i>

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) **über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort,**
3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) **gemäß § 2 Abs. 3 und**
4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 **über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.**

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
2. die Abfallerzeuger,
3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder
4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o.ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmetern.

(2) **Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.**

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

149,00 €/t

75,00 €/m³

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

154,00 €/t

48,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)

149,00 €/t

121,00 €/m³

4. medizinische Abfälle
[spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)

149,00 €/t **75,00 €/m³**

5. Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)
Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)

149,00 €/t **75,00 €/m³**

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz

bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) **3,00 €**
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ **12,00 €**
> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ **24,00 €**
> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ **32,00 €**
> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ **48,00 €**

Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast **von 400 kg** abgebrochen werden muss.

> 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ **60,00 €**
> 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ **72,00 €**

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
pro Tag bis 0,5 m³ **20,00 €**
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen
pro Tag bis 0,5 m³ **40,00 €**
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub
pro Tag bis 0,5 m³ **10,00 €**

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
pro Tag je 0,5 m³ **5,00 €**

6. Altreifen (**maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad**)
je Reifen **3,00 €**

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **0,80 €/a.**

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **7,50 €/a.**

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel /Abfallbezeichnung

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte –
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

1,10 € je angefangenem kg

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen
(Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der **in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg** aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

§ 7

Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung	Änderungen 2022
§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle) aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung. 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung). § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (1) Gebührenpflichtig sind 1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 2. die Abfallerzeuger, 3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder 4. die Anlieferer von Abfällen. Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z.B. Auftrag o.ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung. (2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig. (4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.	§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u> Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die 1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen, 2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort, 3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort. § 2 <u>Gebührenpflichtige</u> (unverändert)

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2022

§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmetern. (2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet. (3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht. (4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z.B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.		§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u> (1) unverändert (2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet. (3) unverändert (4) unverändert
§ 4 <u>Gebührenhöhe</u> (1) Die Gebühr beträgt für 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 129,00 €/t 65,00 €/m³ 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 129,00 €/t 40,00 €/m³ 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) 129,00 €/t 10500 €/m³		§ 4 <u>Gebührenhöhe</u> (1) Die Gebühr beträgt für 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 149,00 €/t 75,00 €/m³ 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird 154,00 €/t 48,00 €/m³ 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01) Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02) Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06) 149,00 €/t 121,00 €/m³

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2022

4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) 129,00 €/t 65,00 €/m³ 5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38) 129,00 €/t 65,00 €/m³ Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt. (2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengengrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für: 1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> <tr> <td>> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td>> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td>> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> <tr> <td>> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td>* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³</td> <td style="text-align: right;">50,00 €</td> </tr> <tr> <td>* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> </table> * Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss. 2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³ 20,00 € 3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen bis 0,5 m³ 40,00 € 4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³ 10,00 €	bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €	> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	10,00 €	> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	20,00 €	> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	30,00 €	> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	40,00 €	* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	50,00 €	* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	60,00 €	4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04] Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen - Abfallschlüssel 20 01 32) 149,00 €/t 75,00 €/m³ 5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12) gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04) Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03) Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01) Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38) 149,00 €/t 75,00 €/m³ Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt. (2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für: 1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) 3,00 € > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ 12,00 € > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ 24,00 € > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ 36,00 € > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ 48,00 € Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss. > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ 60,00 € > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ 72,00 € 2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial 20,00 € pro Tag bis 0,5 m³ 3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen 40,00 € pro Tag bis 0,5 m³ 4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub 10,00 € pro Tag bis 0,5 m³
bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €														
> 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³	10,00 €														
> 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³	20,00 €														
> 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³	30,00 €														
> 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³	40,00 €														
* > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³	50,00 €														
* > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³	60,00 €														

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2022

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenen 0,5 m³ 5,00 € 6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen 3,00 € (3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 0,80 €/a (4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 7,10 €/a (5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 16 01 07* ÖlfILTER 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) - nur Kleinlöschgeräte - 16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien 16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen 20 01 13* Lösemittel 20 01 14* Säuren 20 01 15* Laugen 20 01 17* Fotochemikalien 20 01 19* Pestizide 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 1,10 € je angefangenem kg Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.	5. pflanzliche Abfälle pro Tag bis 1,0 m³, je angefangenen 0,5 m³ 5,00 € 6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad) je Reifen 3,00 € (3) unverändert (4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 7,50 €/a (5) unverändert
--	---

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2022

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

§ 5 **Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV – sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6 **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen der Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, der Kreisbauhofs in Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

(6) unverändert

(7) (unverändert)

§ 5 **Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der **in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg** aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) unverändert

(3) Die Anlieferung von **sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV)** im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

§ 6 **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. **Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**

(2) unverändert

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung	Änderungen 2022
§ 7 <u>Kostenerstattung</u> (1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. (2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten. § 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. (2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen. § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.	§ 7 <u>Kostenerstattung</u> (unverändert) § 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u> (unverändert) § 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (unverändert) § 10 <u>In-Kraft-Treten</u> Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0015/2022

Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“/ Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren

Beratungsfolge:	
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 500.000,00 €
----------------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	07.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel hat in der Sitzung am 25.03.2021 die Wichtigkeit des seit Jahrzehnten geforderten Lückenschlusses Linnich – Baal für den Kreis Heinsberg mit einem einstimmigen Beschluss nochmals bestätigt.

Die Kreise Heinsberg und Düren setzen sich seit Langem für die Reaktivierung der Anbindung an die Hauptbahn Aachen-Düsseldorf mit viel personellem und finanziellem Engagement ein. Seit Ende 2019 gibt es eine Verwaltungsvereinbarung der beiden Kreise zur Finanzierung der Planungs- und Vorbereitungskosten der Vorplanungen für den Lückenschluss der Bahnstrecke „Linnich-Baal“ gem. der Leistungsphasen 1-3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Es wurden entsprechende Haushaltsmittel von 650.000 Euro für die Jahre 2019-2021 in die kommunalen Haushalte eingeplant. Die Kreise haben sich darauf verständigt, die Koordination und Vergabe der Planungsleistungen durch die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH (BTG) durchführen zulassen und finanzieren diese Leistung zu je 50%.

Der Nahverkehr Rheinland (NVR) hat zeitlich parallel die vom Land NRW geforderte Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Nutzen-Kosten-Untersuchung/NKU) in Auftrag gegeben, die anteilig von beiden Kreisen mitfinanziert wird. Die NKU wurde auf den Erkenntnissen der parallel angelegten Vorplanung der BTG durchgeführt. Gemeinsam mit dem Verkehrsministerium NRW steht man aktuell vor der Finalisierung der Nutzen-Kosten-Berechnung, die einen guten Wert von rund 1,8 (Stand 17.12.2021) ausweist.

Vor diesem Hintergrund wurde gemeinsam mit dem NVR und dem Kreis Düren folgende Zeitschiene vereinbart:

1. Fertigstellung der Standardisierten Bewertung bis zum 28.01.2022
2. Beantragung der Aufnahme des Lückenschlusses Linnich-Baal seitens des NVR in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW (Verkehrsausschuss Landtag NRW voraussichtlich 09.03.2022)
3. Eintritt in Planfeststellungsverfahren zur Schaffung von Baurecht im lfd. Jahr 2022

Hinsichtlich der anstehenden umfangreichen Baurechtsverfahren ist einzuräumen, dass ein vollständiger Bestandsschutz der ehemaligen Altstrecke, nicht zuletzt auch angesichts der veränderten Linienführung, nicht mehr rechtssicher vorhanden ist. Hierzu konnten u. a. mit der Planfeststellungsbehörde der Bezirksregierung Köln mehrere Ortstermine durchgeführt wer-

den, in der sich beide Kreise dafür ausgesprochen haben, die Planfeststellung als ein einheitliches, kompaktes Verfahren durchzuführen.

Erschwerte Planungsprozesse, nicht zuletzt pandemiebedingt, führten zwar erneut zu teilweise erheblichen Verzögerungen, andererseits wurde nunmehr unter allen Beteiligten eine einvernehmliche Sichtweise und damit gute Voraussetzungen geschaffen, um noch vor der Landtagswahl im Frühjahr dieses Jahres eine Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan NRW zu erwirken. Auf dieser Grundlage können sich in Folge das Baurechtsverfahren sowie die Arbeiten an einem Finanzierungsantrag anschließen.

Sowohl dem Verkehrsministerium NRW als auch dem NVR ist bekannt, dass die beiden Kreise Düren und Heinsberg gemeinsam mit der BTG mit der Finanzierung und Durchführung der Vorplanung eine außergewöhnliche Bereitschaft zur Realisierung des Lückenschlusses Linnich-Baal zeigen. Angesichts dessen wird auch seitens des NVR und des Landes NRW nach Möglichkeiten einer insgesamt attraktiven Finanzierung gesucht. Nach Mitteilung des NVR vom 29.10.2021 ist bei einem Kostenvolumen von voraussichtlich 33 Mio. € für das Gesamtprojekt eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (GVFG) möglich. Hierbei sieht der Bund für die Reaktivierung von Schienenstrecken einen Fördersatz von 90 % vor. Hinzu käme eine ergänzende Landesförderung von mind. 5 %, so dass insgesamt ein Fördersatz von mind. 95 % zur Anwendung kommen könnte. Für den Eintritt in diesen Förderkorridor GVFG bedarf es zwingend der Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW und einer zusätzlichen Abstimmung der standardisierten Bewertung mit dem Bundesverkehrsministerium.

Auf Grundlage der NKU sowie der Vorplanungen wurden die Ausbaukosten für den Lückenschluss auf voraussichtlich 33 Mio. € neu kalkuliert. Dies bedeutet eine deutliche Kostensteigerung gegenüber dem Stand 2018 mit Infrastrukturkosten von 20 – 25 Mio. €. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Honorierung von Planungsleistungen nach den Vorgaben der HOAI sowie auf die Grundannahmen der Verwaltungsvereinbarungen mit dem Kreis Düren für die Leistungsphasen 1 – 3.

Des Weiteren kommt hinzu, dass ein Förderantrag nach dem GVFG erst auf der Grundlage der Kostenermittlung nach Leistungsphase 4 der HOAI gestellt werden kann. Insofern macht es Sinn, die Planungsleistungen insoweit zu erweitern, als zusätzlich auch die Leistungsphase 4 "Genehmigungsplanung" beauftragt wird. Insgesamt sind nach der Kalkulation der BTG deshalb über die Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung neben Kostensteigerungen im Projekt Planungskosten in Höhe von 1,1 Mio. € für die Haushalte der Kreise Düren und Heinsberg in den nächsten Jahren zu veranschlagen. Die Aufteilung der Kosten wird gem. dem ursprünglichen Anteilsverhältnis von 40 % für den Kreis Heinsberg und 60 % für den Kreis Düren beibehalten. Erfreulicherweise hat der NVR in Aussicht gestellt, dass nach der Förderrichtlinie "Planungsvorrat" des Landes NRW für die Leistungsphasen 3 und 4 eine 90 %-ige Förderung für das Jahr 2022 in Aussicht gestellt werden kann. Dies bedeutet, dass voraussichtlich ein doch erheblicher Anteil der zusätzlichen Planungskosten gegenfinanziert werden könnte.

Darüber hinaus weist der NVR darauf hin, dass im Zuge der anschließenden Umsetzung der Maßnahme und einer Förderung der Gesamtmaßnahme nach GVFG zusätzlich von einem Planungskostenzuschuss von 10 % der gesamten Baukosten und damit ca. 3,3 Mio. € zu rechnen wäre. Mit diesem Betrag sollte es gem. Aussagen der BTG möglich sein, auch die vorverauslagten Planungskosten der beiden Kreise betreffend die Leistungsphasen 1 und 2 nach Projektabschluss ebenfalls einer Förderung zuzuführen. Diese umfänglichen Förderoptionen waren bislang in dieser Größenordnung nicht absehbar.

In der Verwaltungsvereinbarung sind sich die beiden Kreise auch darüber einig, Kosten für die Projektleitung durch die BTG anteilig (je zur Hälfte) zu übernehmen. Die BTG veranschlagt für

den Zeitraum 2022 – 2025 Projektleitungskosten in Höhe von insgesamt ca. 110.000 € (jährlich brutto 22.000 €). Ob für diese Ausgaben eine Refinanzierung möglich erscheint, bedarf noch der Abstimmung mit den zukünftigen Fördergebern.

Die Haushaltsmittel aus der Verwaltungsvereinbarung der Kreise Heinsberg und Düren waren in den Haushalten 2019/2020 des Kreises Heinsberg als Investitionszuschuss zum Lückenschluss Linnich-Baal (I-1501-007) veranschlagt. Auf Grund diverser Projektverzögerungen wurde eine Abschlagszahlung vom Kreis Düren erstmals im 4. Quartal 2021 angefordert und ausgezahlt. Die Restmittel werden per Ermächtigungsübertragung auch für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 290.000 € zur Verfügung stehen. Die anteiligen Restkosten werden in notwendiger Höhe (voraussichtlich ca. 210.000 €, gemindert über bis dato vorliegende Förderbescheide) für den Haushaltsplanung 2023 ff. aus dem Fachamt (A61) gemeldet.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum aktuellen Sachstand beim „Lückenschluss der Bahnstrecke Linnich-Baal“ werden zur Kenntnis genommen. Der aufgezeigten Vorgehensweise, insbesondere der Erweiterung der Vorplanungen zum Ausbau der Eisenbahnstrecke hinsichtlich der Leistungsphase 4 gem. HOAI und dem zu übernehmenden Kostenanteil wird zugestimmt.